

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
VI D 222
Tel.: 9(0)25 94 5850

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung und der Zweiten
Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachste-
hende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung und der
Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung**

Vom 10.12.2024

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) ge-
ändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Ar-
tikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden
ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Tarifstelle 4.3 der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
4.3	Container				
4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat/Container		5,00	für alle Wertstufen	
4.3.2	Sammelcontainer für Altkleider je Monat/Container		10,00	für alle Wertstufen	
4.3.3	Sonstige Wechselsammelbehälter außerhalb einer Baustelleneinrichtung				
	a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag/m ² Grundfläche	0,40	0,30	0,20	0,10
	b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag/m ² Grundfläche	0,80	0,60	0,40	0,20
	Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet				
4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste je Monat/m ² Grundfläche		3,00	für alle Wertstufen	
	Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				
4.3.5	Sonstige Container je Tag/m ² Grundfläche	3,00	2,50	2,00	1,50
	Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				

Artikel 2

Änderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Nummer 1 wird die Tarifstelle 4.3 wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
4.3	Container				
4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat/Container		5,00	für alle Wertstufen	
4.3.2	Sammelcontainer für Altkleider je Monat/Container		10,00	für alle Wertstufen	
4.3.3	Sonstige Wechselsammelbehälter außerhalb einer Baustelleneinrichtung				
	a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag/m ² Grundfläche	0,40	0,30	0,20	0,10
	b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag/m ² Grundfläche	0,80	0,60	0,40	0,20
	Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet				
4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste je Monat/m ² Grundfläche		3,00	für alle Wertstufen	
	Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				
4.3.5	Sonstige Container je Tag/m ² Grundfläche	3,00	2,50	2,00	1,50

Anmerkung:
Bei gestapelten Containern Grundfläche
je Container

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Im Rahmen des Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung sollte das Gebührenverzeichnis zum 1. Januar 2025 grundlegend neu gestaltet werden und die Sondernutzungsgebühren moderat im Durchschnitt um ca. 25 Prozent erhöht werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass seit 1993 keine Erhöhung der Gebühren bzw. Entgelte der bis 2006 geltenden Entgeltordnung vorgenommen wurde und auch im Vergleich zu den Gebührenhöhen anderer deutscher Städte grundsätzlich geboten.

Mit dieser Verordnung wird die Einführung des grundlegend neu gefassten Gebührenverzeichnisses um zwei Jahre bis zum 1. Januar 2027 verschoben, da die Konsolidierung der Berliner Wirtschaft nach den schwierigen Jahren der Corona-Pandemie und den wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch nicht in hinreichendem Maße stattgefunden hat und eine zusätzliche Belastung durch erhöhte Sondernutzungsgebühren in dieser Situation ausgeschlossen werden soll. Den Sondernutzenden soll zudem erneut die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Gebührenerhöhung einzustellen.

Eine Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände hat bereits im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung stattgefunden.

Ausgenommen von der Verschiebung ist die grundsätzlich überarbeitete Tarifstelle 4.3 (Container), welche bereits zum 1. Juni 2025 in Kraft treten soll. Dies ist im Interesse der Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum und der Verwirklichung der Digitalisierungsziele des Landes Berlins erforderlich. Bei den Wechselsammelbehältern (Tarifstelle 4.3.3. neu) werden die Gebührensätze im Vergleich zur bisherigen Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung abgesenkt.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Tarifstelle bis zum 1. Januar 2027 ist nicht zielführend, weil mit der Anpassung dieser Tarifstelle ein wichtiges und innovatives Digitalisierungsprojekt verknüpft ist. Dieses Projekt dient insbesondere der effizienteren Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und schafft damit auch Vorteile für die entsprechenden Unternehmen sowie beschleunigte Genehmigungsprozesse.

Außerdem sichert das durch die Einführung der Tarifstelle 4.3.3 ermöglichte Verfahren die frühestmögliche Beräumung des Straßenlandes von nicht mehr erforderlichen Wechselsammelbehältern und zugleich auch die leichte Identifizierung illegal aufgestellter Wechselsammelbehälter. Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmende, die Beeinträchtigung des Stadtbilds sowie Nachteile für die Verkehrssicherheit werden somit minimiert.

b) Einzelbegründung:

I. zu Artikel 1

Die Tarifstelle 4.3 – Container soll im Gegensatz zu den sonstigen Anpassungen der Sondernutzungsgebührenverordnung bereits zum 1. Juni 2025 in Kraft treten und wird mit Artikel 1 eingeführt.

Die Tarifstelle 4.3 wird vollständig neu strukturiert. Aufgrund der Etablierung eines digitalen Genehmigungsverfahrens im Kontext der Tarifstelle 4.3.3 wird die Einführung der Tarifstelle 4.3 als Gesamtgebilde für „Container“ nur um fünf Monate hinausgeschoben. Wegen der Struktur des Gebührenverzeichnisses und des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen untergeordneten Tarifstellen innerhalb der Tarifstelle 4.3 kann die Tarifstelle nur als Ganzes eingeführt werden.

zu den Tarifstellen unter 4.3 (Container)

Der Tarifstellenbereich 4.3 wird mit der Überschrift „Container“ bezeichnet.

Die bisherige Tarifstelle 4.3 geht in den neuen Tarifstellen 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 auf.

Bisher sind im Gebührenverzeichnis – außer der bisherigen Tarifstelle 4.3 – keine Tarifstellen für Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen enthalten, so dass für Einzelaufstellungen für einen kurzen Zeitraum die Sondernutzungsgebühren nach Tarifstelle 4.9 (alte Fassung, sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat und m²) berechnet wurden. Ergänzt werden folgende neue Tarifstellen:

- 4.3.1 Sammelcontainer für Altglas
- 4.3.2 Sammelcontainer für Altkleider
- 4.3.3 Wechselsammelbehälter,
- 4.3.4 Container für Mikrodepotstandorte, z. B. für Kurier-, Express- und Paket-Dienste
- 4.3.5 Sonstige Container

zu Tarifstelle 4.3.1 (neu: Altglascontainer) und zu Tarifstelle 4.3.2 (neu: Altkleidercontainer)

Die Sondernutzungsgebühren für Altglas und Altkleider (4.3.1 und 4.3.2) werden zur Verwaltungsvereinfachung nicht mehr nach Quadratmetern, sondern je Container berechnet. Die Container sind in der Regel standardisiert. Die geringen Unterschiede bei der Größe der Containergrundflächen erfordern keine nach Größe differenzierte Gebührenhöhe.

zu Tarifstelle 4.3.3 (neu: sonstige Wechselsammelbehälter)

Die Tarifstelle 4.3.3 wird für alle Arten von Wechselsammelbehältern außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen geschaffen. Dazu zählen auch Container und Wechselbehälter von Anliegern. Die bisherige Verwaltungspraxis, das Abstellen von Containern (z. B. Bauschutt-Container), die nicht länger als zehn Tage und nicht mehr als 10 m² öffentliches Straßenland in Anspruch nehmen, dem Anliegergebrauch nach § 10 BerlStrG zuzurechnen, wird aufgegeben. Durch die bisherige Einordnung als „Anliegergebrauch“ unterlag die Aufstellung für die ersten zehn Tage nicht der Zuständigkeitskonzentration nach § 13 BerlStrG. Dies führte zu erheblichen Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis, denn die verkehrsrechtliche Genehmigung konnte damit nicht in einen Gleichlauf zum Straßerecht gebracht werden, auch wenn die Aufstellung über den Anliegergebrauch hinausgeht. Künftig wird auch jeder von Anliegern aufgestellte Container vom ersten Tag und ab dem ersten Quadratmeter grundsätzlich der Sondernutzungserlaubnis- und -gebührenpflicht unterliegen. Zur Kompensation wird eine reduzierte Sondernutzungsgebühr für einen Aufstellungszeitraum bis zu zehn Tagen eingeführt. Wird ein Zeitraum von mehr als zehn Tagen beantragt oder beträgt die Standzeit mehr als zehn Tage, ist vom ersten Tag der Sondernutzung die nicht reduzierte Sondernutzungsgebühr nach Buchstabe b festzusetzen.

zu Tarifstelle 4.3.4 (neu: Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten z. B. für Kurier-, Express- und Paket-Dienste)

Eingeführt wird auch eine einschlägige Tarifstelle für Container an Logistikstandorten, sogenannten „Mikro-Depot-Standorten“, die zum Beispiel für Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen genutzt werden.

zu Tarifstelle 4.3.5 (neu: Sonstige Container)

Die Tarifstelle 4.3.5 dient als Auffangtarifstelle für sonstige Container außer Sanitärcontainer (zum Beispiel Büro- oder Aufenthaltscontainer). Bei übereinander gestapelten Containern wird jeder Container einzeln berechnet.

II. zu Artikel 2

Die Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung ist erforderlich, damit das grundsätzlich neu gefasste Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung) zwei Jahre später als ursprünglich vorgesehen zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt und zugleich die bereits zum 1. Juni 2025 eingeführte Tarifstelle 4.3 mit den reduzierten Gebührensätzen für Wechsel-sammelbehälter in der Tarifstelle 4.3.3 auch über den 1. Januar 2027 hinaus in Kraft bleibt.

III. zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt.

Die neue Tarifstelle 4.3 (Container) wird zum 1. Juni 2025 eingeführt.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

B. Rechtsgrundlage

§ 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

§ 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

C. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Den Bezirksämtern wurde gemäß Artikel 68 Abs. 1 VvB wegen der Eilbedürftigkeit abweichend von § 14 Abs. 1 AZG mit Schreiben vom 15.11.2024 die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Die Bezirksämter Reinickendorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf von Berlin sehen das spätere Inkrafttreten der erhöhten Gebührensätze des grundhaft überarbeiteten Gebührenverzeichnisses angesichts der aktuellen Haushaltslage kritisch und weisen auf den erhöhten Verwaltungsaufwand in den Bezirksämtern hin, der durch die Aufhebung von Gebührenbescheiden entsteht, die bereits nach der zum 1. Januar 2025 beschlossenen Fassung der Sondernutzungsgebührenverordnung erteilt wurden. Die Stellungnahme der Bezirksämter von Berlin wird zur Kenntnis genommen.

D. Gesamtkosten

Bereits im Vorgriff auf die ursprünglich zum 1. Januar 2025 beschlossene Änderung des Gebührenverzeichnisses erstellte Gebührenbescheide müssen widerrufen und im Einzelfall neu erlassen werden. Die Gesamtkosten können nicht beziffert werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Beibehaltung der bisherigen Gebührentarifstellen (außer bei Tarifstelle 4.3) und den Verzicht auf Erhöhungen bis zum 1. Januar 2027 werden Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen in den Jahren 2025 und 2026 nicht zusätzlich belastet. In wenigen Einzelfällen können sie jedoch auch nicht von ursprünglich beschlossenen Gebührensenkungen profitieren.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die neu eingeführten Gebühren und die Gebührenerhöhungen bei bestehenden Tarifstellen hätten nach Neufassung des Gebührenverzeichnisses zum 1. Januar 2025 voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von grob geschätzt zwischen 3 Millionen und 5 Millionen Euro bei den Bezirken geführt (Titel 11155). Hierbei war nur eine Schätzung möglich.

Durch das zwei Jahre spätere Inkrafttreten des neugefassten Gebührenverzeichnisses zum 1. Januar 2027 stehen dem Land Berlin somit in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 grob geschätzt jeweils 3 Millionen bis 5 Millionen Euro weniger Einnahmen zur Verfügung.

Die Ausgaben für die Verschiebung der Anpassung des Verkehrsinformationssystems Straße VISS fallen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt an. Hier wurden bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet, die dann mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden. Die Kosten für das Verschieben der Tarifstelle 4.3 nur um fünf Monate haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ausgaben/Haushaltsmittel zum Fachverfahren.

Ebenfalls können die Kosten der Bezirksämter nicht beziffert werden, die aus dem Verschieben insgesamt entstehen, weil dort bereits auf das neue Tarifmodell angepasste Genehmigungslagen geschaffen wurden, die nun gebührensseitig rückabgewickelt werden müssen.

Die Maßnahme wird mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung ergriffen. Sie wird hinsichtlich einer Kosten-Nutzen-Relation positiv eingeschätzt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

I. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

J. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Sondernutzungsgebühren für die Tarifstelle 4.3 werden durch Gebührenbescheide im Wesentlichen mit Hilfe des elektronischen Verkehrsinformationssystems VISS geltend gemacht. Nach Anpassung des Systems sind entsprechende Updates einzuspielen und die Mitarbeitenden über die Änderungen des Systems zu unterrichten. Für die übrigen Tarifstellen ändert sich am elektronischen Verwaltungshandeln nichts.

Berlin, den 10.12.2024

Ute Bode
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

1. Zu Artikel 1 - Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

alte Fassung						neue Fassung					
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist						Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006, die zuletzt durch Verordnung vom _____ (GVBl. _____) geändert worden ist					
Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis						Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis					
Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen				Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV			I	II	III	IV
4.3	Sammelcontainer für <u>Altmateri- alien zur Rohstoffwiedergewin- nung</u> je Monat/m ² /Container (<u>Auf- stellflächen</u>)	3,00 für alle Wertstufen				4.3	Container				
						4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat / Container	5,00 für alle Wertstufen			
						4.3.2	Sammelcontainer für Alt- kleider je Monat / Container	10,00 für alle Wertstufen			

			4.3.3	Sonstige Wechselsammelbehälter außerhalb einer Baustelleneinrichtung				
				a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag / m ² Grundfläche	0,40	0,30	0,20	0,10
				b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag / m ² Grundfläche Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet	0,80	0,60	0,40	0,20
			4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste je Monat / m ² Grundfläche Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container	3,00 für alle Wertstufen			
			4.3.5	Sonstige Container je Tag/ m ² Grundfläche Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container	3,00	2,50	2,00	1,50

2. Zu Artikel 2 - Änderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

alte Fassung						neue Fassung					
Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 674)						Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 674), die zuletzt durch Verordnung vom _____ (GVBl. _____) geändert worden ist					
Anlage 1						Anlage 1					
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis						(zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis					
Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen				Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV			I	II	III	IV
4.3	Container					4.3	Container				
[Tarifstelle 4.3.1]						[Tarifstelle 4.3.1 u n v e r ä n d e r t]					
[Tarifstelle 4.3.2]						[Tarifstelle 4.3.2 u n v e r ä n d e r t]					
4.3.3						4.3.3					
	Sonstige <u>Sammelcontainer</u> außerhalb einer Baustelleneinrichtung a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag / m² Grundfläche	<u>1,25</u>	<u>1,00</u>	<u>0,75</u>	<u>0,50</u>		Sonstige Wechselsammelbe- hälter außerhalb einer Baustelleneinrichtung a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag / m² Grundfläche	0,40	0,30	0,20	0,10

b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag / m ² Grundfläche Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet		<u>2,50</u>	<u>2,00</u>	<u>1,50</u>	<u>1,00</u>		b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag / m ² Grundfläche Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet	0,80	0,60	0,40	0,20
[Tarifstelle 4.3.4]						[Tarifstelle 4.3.4 u n v e r ä n d e r t]					
[Tarifstelle 4.3.5]						[Tarifstelle 4.3.5 u n v e r ä n d e r t]					

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin (VvB), Artikel 64 Absatz 3 und 68 Absatz 1

Artikel 64 Absatz 3

- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 68 Absatz 1

- (1) Den Bezirken ist die Möglichkeit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG), § 14 Absatz 1

- (1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 8 Absatz 3

- (3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Berliner Straßengesetz (BerlStrG), §§ 10, 11, 13, 27 Absatz 2

§ 10 - Eigentum und Gemeingebrauch

(1) Das Eigentum an öffentlichen Straßen ist Privateigentum, das durch die Bestimmung der Straße für den Gemeingebrauch beschränkt ist.

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(3) Das Recht des Anliegers, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch), bleibt unberührt.

(4) Der Gemeingebrauch kann beschränkt oder vorübergehend aufgehoben werden, wenn es für die Durchführung von Bauarbeiten an der Straße wegen des baulichen Zustands, zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kenntlich zu machen.

§ 11 – Sondernutzung

(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.

(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen

vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen beträgt der Zeitraum nach Satz 1 sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 4 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1, 2 und 4 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.

(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.

(4) Die Erlaubnis soll entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit oder ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bedingungen, Auflagen und Auflagen-

vorbehalte sind zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis kann erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen werden.

(5) Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 2 entsprechend. Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzung zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Im Falle des Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung der Straße, durch Straßenschäden oder Straßenbaumaßnahmen oder bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.

(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.

(8) In Fällen unerlaubter Sondernutzung für Veranstaltungswerbung gilt auch der Veranstalter als Sondernutzer.

(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

(10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.

(11) Sondernutzungen, die der Durchführung eines Bauvorhabens dienen, können nur vom Bauherrn beantragt werden. Der Erlaubnisnehmer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.

(12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur-Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der die Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernutzungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die auf Grund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.

(13) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Sondernutzungserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(14) Mehrere einheitlich auszuübende Sondernutzungen können für einen oder mehrere Sondernutzende, auch ausschließlich, allgemein zugelassen werden. Die jeweiligen Erlaubnisse der von der Zulassung erfassten Sondernutzungen sind auf die Dauer und den Umfang der allgemeinen Zulassung beschränkt. In den Erlaubnissen soll auf die allgemeine Zulassung verwiesen werden. In der allgemeinen Zulassung können auch die Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder, wenn die Zulassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hiervon abweichende Zahlungspflichten vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung entsprechen.

§ 13 - Zuständigkeitskonzentration

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachträgliche Anordnungen bleiben unberührt. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 27 - Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(2) Die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für Sondernutzungsgebühren, die für Sondernutzungen auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes erhoben werden.